

Version 2. Lesung Stadtparlament	Version Redaktionslesung Stadtparlament mit Anträgen Redaktionskommission
Reglement über die Reservebildung für Wertschwankungen des Finanzvermögens	Reglement über die Reservebildung für Wertschwankungen des Finanzvermögens
<p>Art. 1 Grundsätze</p> <p>¹ Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.</p> <p>² Der Bestand der Reserve beträgt maximal 25 Prozent des Buchwertes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.</p>	<p>Art. 1 Grundsätze</p> <p>¹ Die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.</p> <p>² Der Bestand der Reserve beträgt maximal 25 Prozent des Buchwertes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.</p>
<p>Art. 2 Einlage in die Reserve</p> <p>¹ In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen wird die gesamte jährliche Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.</p> <p>² Zusätzliche Einlagen sind nicht möglich.</p>	<p>Art. 2 Einlagen in die Reserve</p> <p>¹ In die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens wird die gesamte jährliche Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.</p> <p>² Zusätzliche Einlagen sind nicht möglich.</p>
<p>Art. 3 Entnahme aus der Reserve</p> <p>Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht. Zusätzliche Entnahmen sind nicht möglich.</p>	<p>Art. 3 Entnahmen aus der Reserve</p> <p>Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht. Zusätzliche Entnahmen sind nicht möglich.</p>
<p>Art. 4 Verzinsung</p> <p>Die Reserve wird nicht verzinst.</p>	
<p>Art. 5 Veräußerung an Dritte</p> <p>Werden Finanz- oder Sachanlagen des Finanzvermögens teilweise oder ganz veräußert, ist der entsprechende Anteil an der Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen aufzulösen und resultierende Gewinne oder Verluste der Erfolgsrechnung der Stadt Arbon gutzuschreiben oder zu belasten.</p>	<p>Art. 5 Veräußerung an Dritte</p> <p>Werden Finanz- oder Sachanlagen des Finanzvermögens teilweise oder ganz veräußert, ist der entsprechende Anteil an der Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens aufzulösen. Daraus und resultierende Gewinne oder Verluste sind der Erfolgsrechnung der Stadt Arbon gutzuschreiben oder zu belasten.</p>
	<p>Art. 6 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt zu einem vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

	<p>Arbon, den <i>(Datum Schlussabstimmung)</i> FÜR DAS STADTPARLAMENT ARBON Jakob Auer, Parlamentspräsident</p> <p>Nadja Hostenstein, Parlamentssekretärin</p> <p>In Kraft gesetzt durch Stadtratsbeschluss Nummer <i>(x)</i> vom <i>(Datum)</i> per <i>(Datum)</i>.</p>

Arbon, 4. Februar 2020